Nro. 97.

Mit Sr. allergnädigsten Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Dienstag den 4. December 1804.

(Joseph Georg Trassler.)

Paris vom 9. November.

Von Calais wird unterm 4ten Nov. gemeldet, daß Tags vorher ein Sturm, der schon seit einigen Tagen dauerte, 4 Schiffe auf die Küste geworfen habe, nämlich 2 Schwedische, ein Preußisches und eine große Englische Brigg, mit Tauwerk, Talg und Hanf beladen. Das Meer war so wüthend, daß sie ihre Masten kappen und ihre Kanonen über Bord werfen mußte. Man beschäftigte sich unermüdet, um die Mannschaften und die Ladungen zu retten. Ein andres Schiff war in der Nacht mit Gut und Leuten zu Grunde gegangen. Die Küste war mit dessen Trümmern bedeckt. Man weiß noch nicht, welcher Nation es zugehört. Auch das Hamburger Schiff Atlas, von Danzig nach Cadix bestimmt, ist bei Calais gescheitert. Das Schiff ist verlohren, die Mannschaft aber gerettet.

Paris vom 12. November.

Der Chevalier Rumbold, welcher Chargé d'Affaires Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien zu Hamburg war, und in einiger Entfernung von dieser Stadt aufgehoben und nach Paris gebracht ward, ist wieder freigegeben und über Cherbourg nach England zu reisen verstattet worden.

So wie Spanien und Portugall sollen sich auch, wie man versichert, Neapel und Etrurien bestimmt für eine

eine Parthei erklären. General Sebastiani ist mit Aufträgen nach Florenz und Neapel abgereiset.

Man versichert, daß die Stimmenzählung, die von einer zu diesem Endzweck ernannten Commission des Senats vorgenommen worden ist, ausweiset, daß die Erblichkeit der Kaiserwürde in der absteigenden Linie des Kaisers, der Prinzen Joseph und Louis von 3 Mill. 572329 Französ. Bürgern, d. h. von der Masse der Nation, von dem, was eigentlich den Staatskörper ausmacht, votirt worden ist; denn die Weiber, die Minderjährigen, die Dienstboten, die Armen, die Kranken, die Abwesenden machen über Fünfsechstel der Bevölkerung in allen Staaten von Europa aus. Diese Stimmenzahl übersteigt die, wodurch Napoleon im Jahr 8 die höchste Würde erhalten, und die, welche sie ihm im Jahr 12 auf Lebenslang zugesichert hat. Die große Stimmenzahl für die erbliche Kaiserwürde beweiset das Wachsen des Zutrauens und der öffentlichen Dankbarkeit in Frankreich.

Die Bevölkerung von Mallaga betrug vormals 85000 Menschen. Als das gelbe Fieber wieder ausbrach, flüchteten sich gegen die Hälfte derselben aufs Land. Gegen 10000 Menschen sind zu Mallaga gestorben. An die Stelle des General Capitains Thomas de Morla war Don Raphael Vasco ernannt worden. Ersterer hatte die Epidemie zu Mallaga anfänglich für zu unbedeutend gehalten.

Zu Fougeres ist ein Mensch arretirt worden, welcher einer leichtgläubigen Frau 2 Hühner für die Summe von 5800 Franken unter dem Vorgeben verkauft hatte, daß sie nach einer gewissen Zeit und unter Beobachtung gewisser Ceremonien goldene Eyer legen würden.

Brüssel vom 14. Nov.

Vorgestern Nachmittag paßirte hier ein Französischer Cabinets-Courier durch, welcher sich von Paris nach Berlin begiebt. Um 7 Uhr des Abends kam hier auch von Paris ein Preußischer Courier an, der seine Reise nach Berlin in großer Eile fortsetzte. Eine Stunde später traf auch ein Courier des Französischen Kriegsministers hier ein, der ebenfalls nach Berlin abgieng.

Aus dem Hannöverschen vom 14. Nov.

Vorgestern Morgen zwischen 5 und 6 Uhr ist auf dem Wege zwischen Celle und Schillerslage ein Faß, 4000 Rthlr. in neuen Zweydritteln enthaltend, von dem Postwagen verlohren oder gestohlen worden. Das General-Postdirectorium hat mit Vorwissen des Herrn Reichsmarschalls Bernadotte eine Prämie von 400 Rthlrn. für denjenigen ausgelobt, welcher dieses Geldfaß wieder einliefert, so wie im Fall des Diebstahls oder der Verheimlichung eine Belohnung von 100 Rthlrn. für den Entdecker.

Zu-

Intelligenzblatt zu Nro 97.

Avertissemente.

Seine Kaiserl. Königl. apostol. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruht, daß alle von dem verstorbenen Könige Stanislaus Augustus und der ehemaligen pohlnischen Republik herrührenden, von der Warschauer Trilateral-Liquidations-Kommission anerkannten, und von Allerhöchstdenenselben zur Zahlung übernommenen Schulden, und zwar mit Innbegriff der zu spät liquidirten Foderungen (liquidations arriérées) mit 4 pr. Cto Hofkammer-Obligationen ddo. 1. Jäner 1804 getilgt, und die rückständigen Interessen bis Ende Dezember 1803 à 4 pr. Cto zum Kapital geschlagen werden sollen; wovon jedoch jene Foderungen, welche ursprünglich nicht mehr denn 500 fl. rhn. betragen, und die mit den Massen der fallirten Warschauer Häuser Tepper, Cabrit und Schulz in keiner Verbindung stehen, ausgenommen sind, weil diese auf allerhöchste Anordnung gleich baar ausbezahlt werden sollen.

Von dieser allerhöchsten Schlußfassung werden demnach alle Besitzer diesfälliger Schuldpapiere mit dem Beisatze belehrt, daß sie die in Händen habenden, von der Warschauer Trilateral-Liquidations-Kommission mit Zahlen bezeichneten Dokumente von heut binnen einer Frist von sechs Monaten entweder selbst oder durch Bevollmächtigte an die zu ihrer Uibernahme und Agnoscirung ernannten Kommissarien Herrn Hofrath von Cache', und Herrn Staatsbuchhaltungs-Raitrath von Brezany in Lemberg gegen Bescheinigung zu übergeben, und dabei zugleich die Namen deutlich anzuzeigen haben, auf welche sie ihre Hofkammer-Obligationen ausgestellt haben wollen. Die auf diese Art ausgestellten Obligationen werden sonach innerhalb 3 Monaten nach Uibergabe der Schuldpapiere den Eigenthümern oder ihren Bevollmächtigten von dem hiesigen K. K. Kammeral-Hauptzahlamte gegen die ihnen von den genannten Herren Kommissarien ausgefertigten Scheine oder Certificate übergeben werden.

Damit jedoch die betreffenden Partheien sowohl in Rücksicht ihrer Foderungen als auch in Absicht ihres Verhaltens bei der Uibergabe der Schuldpapiere hinreichend unterrichtet werden, wird hiemit noch allgemein bekannt gemacht, daß

Es

Erstens, alle jene Besitzer pohlnischer Schuldpapiere, deren Foderungen bei der Warschauer Trilateral-Liquidations-Kommission unter nachfolgenden Inscriptions-Nummern eingetragen wurden, auf oben erwähnte Art von dem allerhöchsten Aerarium Sr. K. K. Maj. befriedigt werden sollen, und zwar:

Von den Gläubigern des Königs Stanislaus Augustus.

Inscriptions-Nro. 1. 2. 17. 18. 26. 27. 56. 72. 163. 164. 165. 166. 191. 195. 196. 211. 213. 215. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 244. 264. 274. 277. 284. 287. 288. 292. 309. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 346. 347. 348. 353. 357. 367. 371. 374. 390. 392. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 423. 424. 426. 428. 430. 431. 432. 434. 435. 436. 437. 438. 441. 442. 443. 446. 448. 450. 462. 465. 466. 487. 488. 490. 491. 495. 496. 497. 498. 499. 512. 513. 532. 533. 539. 546. 547. 550. 570. 578. 585. 587. 591. 597. 602. 617. endlich ohne Nummern der Priester Bacciarelli mit 300 Duk., und Brochi mit 400 Dukaten.

Von den Gläubigern der Republik.

Inscriptions-Nro. 2. 10. 16. 18. 28. 29. 34. 36. 39. 43. 48. 75. 82. 95. 96. 97. 98. 101. 109. 111. 112. 115. 135. 145. 150. 152. 163. 171. 172. 176. 195. 196. 200. 206. 207. 217. 218. 234. 236. 238. 239. 240. 241. 247. 258. 269. 278. 301. 302. 305. 306. 307. 308. 314. 337. 349. 350. 359. 360. 362. 365. 373. 378. 380. 381. 384. 389. 392. 393. 395. 398. 401. 404. 453. 455. 457. 461. 475. 479. 483. 485. 500. 502. 522. 525. 526. 527. 528. 529. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 556. 562. 578. 588. 596. 625. 645. 656. 669. 671. 672. 688. 691. 693. 699. 702. 709. 716. 734. 741. 742. 743. 744. 745. 747. 759. 779. 782. 800. 802. 803. 805. 807. 814. 825. 832. 858. 859. 868. 873. 911. 912. 927. 943. 972. 981. 1003. 1006. 1018. 1023. 1024. 1025. 1028. 1032. 1040. 1065. 1071. 1088. 1096. 1098. 1107. 1108. 1110. 1124. 1139. 1169. 1171. 1179. 1180. 1185. und 1205.

Endlich noch die zu spät liquidirten, und mit keiner Inscriptions-Nummer versehenen Foderungen des Joseph Ulan, Gazey Sienkiewicz, Raphael Jozefowicz, Joseph Orlowski, Paul Stryienski, Ignaz Czarnocki, Martin Rzewuski, Stanislaus Rudnicki, Valentin Roszkowski, Johann Kownacki, Joseph Maslowski, Michael Zawiesza, Franc. Junge, Jakob Skrodzki, Gabriel Witowski, Johann Dembinski, Cajetan Skrzetuski, Joseph Nowosielski, und des Andreas Woroniecki.

Zweitens. Hat jede, der angedeuteten Partheien alle, auf ihre Foderung Bezug nehmenden, was immer für

für Namen habenden Papiere in der einberaumten Zeit von 6 Monaten um so gewisser zu übergeben, als nach Verlauf dieser Frist auf ihre Foderungen keine Rücksicht genommen werden würde, zumal, da durch die klare Andeutung der Inscriptions-Nummern, welche den Partheien von der Warschauer Trilateral-Schulden-Liquidations-Kommission insbesondere mitgetheilt wurden, jeder Irrung, und durch die Bestimmung eines halbjährigen Termins jeder Ausflucht des Nichtwissens vorgebeugt worden ist.

Drittens. Haben Se. K. K. Majestät einen Theil jener Summen, welche Wailand der König Stanislaus Augustus an die Warschauer faillirten Häuser Tepper, Cabrit, und Schulz schuldig verblieben ist, zur Zahlung übernommen. Es werden also alle Gläubiger dieser faillirten Häuser, welche von der Trilateral-Banquen-Kommission auf diese, von Sr. K. K. Majestät übernommene Schuldsummen-Antheile angewiesen oder collocirt worden sind, hiemit aufgefodert, binnen eben derselben Zeitfrist von 6 Monaten an die besagten Herren Kommissarien ihre Papiere zu übergeben, und dafür die Certificate und endlich die 4 pr. Ctige Hofkammer-Obligationen zu übernehmen.

Viertens. In Fällen, wo die Schuldpapiere sich nicht mehr in den Händen des ursprünglichen Gläubigers befinden, müssen legale, mithin gerichtlich ausgestellte, von 2 Zeugen mitgefertigte Cessionen beigebracht, und dadurch das Eigenthumsrecht des letzten Besitzers auf diese Papiere, oder auf die betreffende Foderung genau erwiesen werden.

Fünftens. Uiber jene Summen, welche schon von der Trilateral-Liquidations-Kommission den Erben des ursprünglichen Gläubigers zugesprochen wurden, oder deren ursprüngliche Eigenthümer mittlerweile gestorben sind, werden die Certificate und Obligationen nur an solche Personen ausgefolgt werden, welche zu ihrer Erhebung von dem Gerichte, dem die Erben unterstehen, bevollmächtigt sind, und die diesfälligen Vollmachten zugleich mit den Schuldpapieren übergeben.

Sechstens. Uiber Foderungen, worüber bei dem Herrn Hofrath von Cache' in Warschau von ordentlichen Gerichtsbehörden der Beschlag angemeldet wurde, werden die Obligationen in deposito zurückgehalten, und von dieser Zurückhaltung die betreffenden Gerichtsbehörden benachrichtiget werden, damit diese das weitere Nöthige veranlassen können. Sollte jedoch eine dieser ordentlichen Gerichtsbehörden die allenfalls bei ihr depositirten pohlnischen Schuldpapiere den genannten Herren Kommissarien selbst übergeben, so wird derselben auch nach Umständen entweder die Obligation, oder die baare Zahlung ohne Anstand ausgefolgt und geleistet werden.

Auf alle andere Beschlagnehmungen, welche blos von Privatpersonen ohne Zuthat eines ordentlichen Gerichts an-

gemeldet wurden, wird keine Rücksicht genommen werden.

Siebentens. Ist jede Parthei, welche bei dieser Kommission entweder für sich, oder für andere zu erscheinen hat, verbunden, wofern sie sonst von den Herren Kommissarien, oder von irgend einer hiesigen K. K. Behörde persönlich nicht bekannt ist, durch ämtliche Zeugnisse oder unverdächtige Zeugen zu erproben, daß sie diejenige Person wirklich sey, für die sie sich ausgiebt.

Endlich wird

Achtens, nur noch bemerkt, daß die Kommissions-Kanzlei in dem Hause sub Nro. 46. nächst der Kathedralkirche im 1ten Stockwerke zu finden sey.

Lemberg am 1ten November 1804.

Joseph von und zu Ürményi,
Galizischer Landes-Gouverneur.

Auf Befehl des K. K. Galizischen Landes-Präsidiums.

Anton Joseph Winkler,
Gub. und Präsidial-Sekretär.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Michael Kolumna Walewski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß das königl. Fiskalamt im Namen des beim S. Andreas zu Krakau gestifteten Nonnen-Konvents bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung der aus einem Pachtkontrakte der Güter Benw und Zawichost sammt Zubehören entfallenden Summe von 51,451 fl. pol. 25 1/2 gr. — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und derselbe wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herr Michael Walewski der hiesige Rechtsfreund Bienkiewicz, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, nämlich innerhalb 9 Tagen, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 15ten Oktober 1804.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter von Cronenfels.
W. Roskoschny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Slaupenski. 3

Von

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Freiherrn von Beust als dem Vorsteher der ehemals bei der Stadt Busko bestandenen Subsalzgesellschaft und der erstgesagten Gesellschaft selbst mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß das königl. Fiskalamt im Namen des Norbertinernonnen-Konvents in Busko bei diesen k. k. Landrechten — in Betreff einer Summe von 12,366 fl. pol. 14 gr. für rückständige Zinse und andere Naturalabgaben, um eine Exekuzion auf die dieser Gesellschaft zugehörigen, bei der Stadt Busko gelegenen Gebäude — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und dieselben wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Herr Franz Liebich, auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie noch zur gehörigen Zeit, das ist am 22ten Jänner 1805 selbst erscheinen, oder, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten: widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Kronenfels.
W. Roskoschny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 17. Oktober 1804.

Slaupenski. 3

Von dem kaiserl. königl. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die fünf unterthänigen Knechte Jakob Kaczmarek, Franz Maclak, Simon Suliga, Joseph Cieslik und Jakob Czerwiec aus Bebelno, kielzer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15ten Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den vier und zwanzigsten Oktober des ein Tausend acht Hundert und vierten Jahrs.

Ex Consilio Sacr. Caes. Re Gubernii Regnorum Galiciae et I domeriae.

Kund-

Kundmachung.

Von dem k. k. Landes-Gubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Unterthan Thomas Rupka aus dem Dorfe Oluziec krakauer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den vier und zwanzigsten Oktober des ein Tausend acht Hundert und vierten Jahrs.

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Nachricht.

Am 14ten Dezember d. J. wird bei dem tarnower Magistrate das städtische Vorwerk Zablocie dolne für die Zeit vom 1ten Dezember d. J. bis Ende Februar 1809 mittelst einer öffentlichen Versteigerung unter Ausrufung des Fiskalpreises als jährlichen Pachtschillig pr. 326 fl. rh. 6 kr. in Pacht gegeben werden, und können die Pachtbedingnisse bei dem gedachten Magistrate täglich eingesehen werden.

Vom k. k. tarnower Kreisamte.

Ankündigung.

In Ostgalizien in der k. k. Stadt Podgorze bei Krakau ist ein gemauertes solides Haus zu verkaufen, welches hauptsächlich zu einer Handlung geeignet ist, aber auch für einen Fabrikanten zu benutzen wäre. Es bestehet von ebner Erde in vier gewölbten Gemächern, und zwei guten Kellern. Im ersten Stockwerk sind in der Reihe nacheinander sechs schöne Zimmer, ein Alkofen nebst zwei Nebenkabinetten, eine bequeme Küche, und eine dergleichen Speiß, welche beide letztere Behältnisse zu Zimmern können verwendet, und mit den andern Stuben vereiniget werden, falls ein unteres gewölbtes Gemach zur Küche möchte verwendet, oder gar im Hofe separat errichtet werden. Der Hof ist geräumig, mit einer Aus- und Einfahrt; im Hofe selbst sind Stallungen, Holz- und Wagenschoppen; unter der einen Schoppe befindet sich ein guter Keller, nebst einer Eisgrube. Auch ist ein wohlbehaltener Brunn im Hofe. Bei oberwähnten Haus ist ein ziemlich geräumiges Grund für einen Küchengarten, allenfalls auch für einen Zieh- und Obstgarten, wenn jemand ihn dazu verwenden will. Das Haus ist übrigens nahe am Weichselfluß, jedoch ohne alle Gefahr. Der Hof ist ringsum mit Mauer und Pallisaden umgeben. Kauflustige belieben sich bei den Herren Amort und Schön in Krakau diesfalls zu melden. 3

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.